

Leitfaden

zu den gesetzlichen Statistikpflichten

im öffentlichen Auftragswesen unter Anwendung der Sektorenverordnung

(Berichtszeitraum 1. – 3. Quartal 2020)

Rechtsgrundlagen

- RL 2014/25/EU
- GWB, Teil 4, § 100
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- CPV-Codes

Schwellenwerte (§ 106 GWB)

Liefer- und Dienstleistungen:	428 000 €
Bauleistungen:	5 350 000 €

Vordrucke

- Vordruck 1 Liefer-, Dienst- und Bauaufträge ab den Schwellenwerten
Vordruck 2 detaillierte Aufschlüsselung der im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergebenen Aufträge
Vordruck 3 Liefer-, Dienst- und Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte

- a) Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB (**Anlage 1**)
b) CPV-Codes

Bei der Bezeichnung der Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in den Vordrucken ist ausnahmslos das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) anzuwenden.

Das CPV Vokabular finden Sie im Internet unter:

https://simap.ted.europa.eu/de_DE/web/simap/cpv

Eine CPV-Code-Suchmaschine finden Sie auf der BMWI-Seite unter:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/CPV/suche.html> .

- c) Auftragswert

In den Vordrucken 1 und 2 ist jeweils **jeder einzelne vergebene Auftrag** aufzuführen, dessen Nettoauftragswert oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes liegt.

In Vordruck 3 dagegen ist der **Gesamtwert aller vergebenen Aufträge** im jeweiligen Leistungsbereich **und Sektorentätigkeit** einzutragen.

Die Werte sind in T€ anzugeben.

Beispiel:

450 837, 57 € = 451 T€ (aufgerundet)

Bitte keine Kommabeträge eintragen.

d) Rahmenvereinbarungen

Bei Rahmenvereinbarungen ist die **Summe** des geschätzten Wertes ohne MwSt aller Einzelaufträge für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen und nur in dem Jahr statistisch zu erfassen, in dem die Rahmenvereinbarung getroffen wurde. Abrufe aus Rahmenvereinbarungen **sind nicht** einzutragen.

e) Mischaufträge (mehrere Tätigkeitskategorien/Anhänge)

Bei Aufträgen, die mehrere Sektorentätigkeiten beinhalten, ist **die** Sektorentätigkeit (Anlage 1) anzugeben, deren Anteil am Gesamtauftrag überwiegt. Bei solchen Aufträgen ist in einer Fußnote darauf hinzuweisen.

Bitte keine PDF-Dateien senden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat I B 6

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Anlage 1

§ 102 GWB

Sektorentätigkeiten

(1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Als Sektorentätigkeiten gelten auch Tätigkeiten nach Satz 1, die im Zusammenhang mit Wasserbau-, Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird oder die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung steht. Die Einspeisung von Trinkwasser in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht als Sektorentätigkeit, sofern die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassererzeugung des betreffenden Auftraggebers ausmacht.

(2) Sektorentätigkeiten im Bereich Elektrizität sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
2. die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,
 - a) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und
 - b) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Sektorenauftraggebers aus.

(3) Sektorentätigkeiten im Bereich von Gas und Wärme sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
2. die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,
 - a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich zwangsläufig aus der

Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und

- b) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorauftraggebers aus.
- (4) **Sektorentätigkeiten im Bereich Verkehrsleistungen** sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.
- (5) **Sektorentätigkeiten im Bereich Häfen und Flughäfen** sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschiffverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.
- (6) **Sektorentätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe** sind Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck
1. der Förderung von Öl oder Gas oder
 2. der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.
- (7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 6.